

Martin Werding, Veronika Püschel, Benedikt Runschke und Milena Schwarz\*

# Neue Wege bei der Beamtenversorgung: Versorgungslasten eindämmen

Viele, die eine Integration von Beamtinnen und Beamten in die GRV befürworten, haben die Erwartung, dass dies die Rentenfinanzen dauerhaft entlasten würde. Letztlich werden die demografisch bedingten Finanzierungsprobleme der GRV dadurch jedoch keinesfalls gelöst. Je nach Übergangsszenario lassen sie sich lediglich weiter in die Zukunft verschieben. Langfristig werden sie sogar noch vergrößert. Zudem stehen möglichen temporären Entlastungseffekten für die Rentenfinanzen gegebenenfalls Finanzierungsprobleme für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden gegenüber.

Eine Ausweitung des Versichertenkreises der GRV auf (zukünftige) Beamtinnen und Beamte beeinflusst die finanzielle Entwicklung des Rentensystems so lange günstig, wie dadurch vor allem zusätzliche Beitragszahlungen, aber noch kaum zusätzliche Renten anfallen. Aufgrund einer höheren Lebenserwartung von Beamtinnen und Beamten (BMI 2020, S. 81) verschlechtert sich langfristig aber die Relation von Beitragszahlenden zu Rentenbeziehenden. Simulationen des Sachverständigenrats zeigen, dass der Beitragssatz der GRV deswegen langfristig sogar höher ausfällt als im Basisszenario, in dem das geltende Rentenrecht zugrunde gelegt wird, und dass das Sicherungsniveau fast auf das gleiche Niveau sinkt wie ohne eine Erweiterung des Versichertenkreises (SVR 2023, Ziffer 395 f.). Aus rechtlichen Gründen muss zudem davon ausgegangen werden, dass die Dienstherrn für Beamtinnen und Beamten im Zuge einer Umstellung bei unveränderten Nettobezügen die gesamten Rentenversicherungsbeiträge übernehmen müssten. Daneben müssten Mittel für eine ergänzende, betriebliche Altersvorsorge aufgebracht werden. Solche im Vergleich zur bisherigen Finanzierung der Beamtenversorgung zeitlich vorverlagerten Belastungen würden vor allem bei Ländern und Gemeinden, die den Großteil der Beamtinnen und Beamten beschäftigen, kurz- bis mittelfristig zu nennenswerten Haushaltsproblemen führen. Insbesondere würden die Mittel fehlen, um die nach bisherigem Recht erworbenen Pensionsansprüche zu decken.

\* Prof. Dr. Martin Werding: Sachverständigenrat Wirtschaft und Ruhr-Universität Bochum; Veronika Püschel: Sachverständigenrat Wirtschaft; Dr. Benedikt Runschke: Sachverständigenrat Wirtschaft; Dr. Milena Schwarz: Sachverständigenrat Wirtschaft.

## IN KÜRZE

**Um den Herausforderungen für die Rentenfinanzierung durch die demografische Alterung zu begegnen, wird in der Öffentlichkeit – und in jüngster Zeit verstärkt auch in der Politik – eine Ausweitung des Versichertenkreises auf Beamtinnen und Beamte diskutiert. Die Finanzierungsprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) ließen sich damit aber nicht nachhaltig lösen. Dennoch besteht bei der Beamtenversorgung in Deutschland Reformbedarf. Das heutige System ist langfristig finanziell genauso wenig tragfähig wie die GRV. Zudem wird die vom Gesetzgeber angestrebte wirkungsgleiche Übertragung von Reformen der GRV – wenn überhaupt – nur zeitverzögert umgesetzt und es fehlt an Transparenz mit Blick auf zukünftige Lasten aus Versorgungsverpflichtungen. Schnelle und umfassende Reformen, wie sie z. B. in Österreich durchgeführt wurden, dürften in Deutschland auf rechtliche Hürden stoßen. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat in seinem Jahresgutachten 2023 jedoch Reformoptionen für die Beamtenversorgung aufgezeigt, die im Folgenden dargestellt werden.**

Sofern die Einbeziehung von Beamtinnen und Beamten in das gesetzliche Rentensystem trotzdem als sinnvoll erachtet wird, könnte sie allerdings auch ohne problematische Langfristeffekte vollzogen werden. Der Sachverständigenrat hat in seinem jüngsten Jahresgutachten einen Vorschlag für eine Integration von Beamtinnen und Beamten in die GRV erarbeitet, die für die öffentlichen Haushalte kostenneutral wäre. Hierzu müsste sichergestellt werden, dass die zusätzlichen Beiträge nicht im allgemeinen Umlageverfahren der GRV verausgabt werden, sondern über eine separate Beitragskasse zur (Umlage-)Finanzierung der bestehenden Pensionen genutzt werden. Temporär günstige Effekte für die GRV, die eine Aufnahme von Beamtinnen und Beamten in das Rentensystem für Sicherungsniveau und Beitragssatz hätte, würden dann verschwinden. Gleichzeitig würden aber Finanzlücken gleicher Höhe in den Haushalten der Gebietskörperschaften vermieden. Darüber hinausgehende Reformen werden durch den engen rechtlichen Rahmen der Beamtenversorgung begrenzt. Eine wirksame

Stellschraube zur Dämpfung der zukünftigen Ausgaben für Versorgungsleistungen stellt jedoch eine Änderung der Verbeamtungspolitik in Deutschland dar. So könnten Verbeamtungen zukünftig auf hoheitliche Aufgaben in engerer Abgrenzung als bisher beschränkt werden. Dies würde die öffentlichen Haushalte langfristig entlasten.

Die für die nächsten Jahre und Jahrzehnte absehbaren Finanzierungsprobleme der GRV können durch eine Integration von Beamtinnen und Beamten in das gesetzliche Rentensystem nicht gelöst werden. Zur Bewältigung der demografischen Alterung sind daher dringend Reformen innerhalb der GRV notwendig. Kern solcher Reformen sollten eine Koppelung des Renteneintrittsalters an die fernere Lebenserwartung und der Ausbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge sein (SVR 2023, Ziffer 463 ff.).

### AUSGANGSLAGE: ALTERSVERSORGUNG VON BESCHÄFTIGTEN IM ÖFFENTLICHEN DIENST

Die Höhe der Pensionen für Beamtinnen und Beamte wird oft direkt mit der – bei ähnlichem Erwerbsverlauf – geringeren Höhe gesetzlicher Renten verglichen. Die Beamtenversorgung dient jedoch nicht nur als Regelversicherungssystem, wie die GRV, sondern zugleich als betriebliche Zusatzversorgung (BMI 2020, S. 18). Für einen Vergleich sollten daher nicht nur gesetzliche Renten, sondern auch Ansprüche auf Betriebsrenten berücksichtigt werden, wie sie rund die Hälfte aller Beschäftigten im privaten Sektor und auch alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst haben, die nicht verbeamtet sind.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im öffentlichen Dienst werden für das Alter von ihren Arbeitgebenden über zwei Säulen abgesichert, einerseits durch die GRV und andererseits durch eine betriebliche Altersversorgung. Für die GRV werden während der Erwerbsphase Beiträge in Höhe von derzeit 18,6% des beitragspflichtigen Einkommens eingezahlt, die je zur Hälfte von den Arbeitnehmenden und den Arbeitgebenden erbracht werden. Mit den Rentenbeiträgen der Erwerbstätigen werden im Umlageverfahren die Leistungen für die aktuellen Rentnerinnen und Rentner finanziert. Die Versicherten erwerben dadurch jedoch Rentenansprüche, die proportional zum beitragspflichtigen Einkommen sind. Bei der Berechnung der Altersrente hat jedes Beitragsjahr das gleiche Gewicht. Versicherte können auch in bestimmten Zeiten, in denen sie selbst keine Rentenbeiträge leisten, Rentenansprüche erwerben, beispielsweise in Zeiten der Kindererziehung und der Pflege. Darüber hinaus sind auch die Hinterbliebenen der Versicherten über die GRV abgesichert.

Die zusätzliche Altersversorgung wird für die meisten Beschäftigten des öffentlichen Diensts über die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) vorgenommen. Die VBL ist eine betriebliche Altersversorgung und wurde mit dem Ziel gegründet,

die Ungleichbehandlung von Beamtinnen und Beamten gegenüber Angestellten im öffentlichen Dienst auszugleichen (VBL 2022). Die Arbeitgebenden tragen hierbei mit einem monatlichen Beitrag von 5,49% des Einkommens den größten Teil der Beitragslast. Die Arbeitnehmenden leisten einen monatlichen Beitrag in Höhe von 1,81% ihres Einkommens. Wie die GRV ist auch die VBL im Tarifgebiet West grundsätzlich ein umlagefinanziertes Rentensystem (VBL 2024a). Für ihre Beiträge erwerben die Versicherten Rentenansprüche. Die Beiträge werden insofern verzinst, als sie im jüngeren Alter zu höheren Rentenansprüchen führen als in älteren Jahren (Altersfaktor) (VBL 2024b). Für das Tarifgebiet Ost gelten abweichende Regelungen. Insbesondere werden lediglich 1,06 Prozentpunkte der Beiträge für die Umlagefinanzierung laufender Leistungen verwendet. Die restlichen 6,25 Prozentpunkte fließen in eine kapitalgedeckte Altersvorsorge (VBL 2024c). Damit besteht für die Versicherten des Tarifgebiets Ost eine Teilkapitaldeckung.

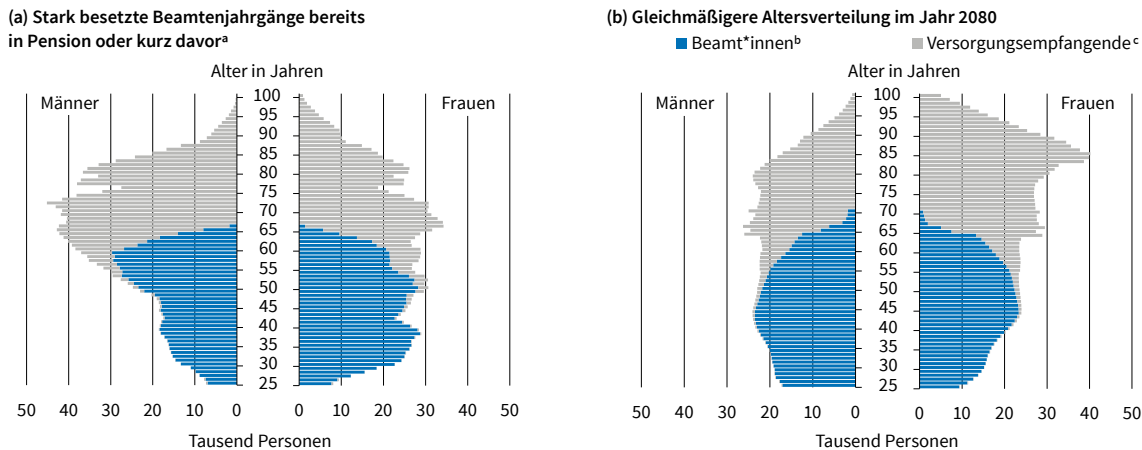
Die Altersversorgung von Beamtinnen und Beamten unterscheidet sich grundsätzlich von der Altersversorgung sozialversicherungspflichtig Beschäftigter. So werden während der aktiven Dienstzeit keine Beiträge zur Finanzierung laufender oder zukünftiger Versorgungsansprüche abgeführt. Vielmehr werden die Pensionen von Beamtinnen und Beamten (auch Ruhegehälter genannt) aus laufenden Haushaltsmitteln und gegebenenfalls vorhandenen Rücklagen oder Rückstellungen finanziert. Die Höhe der Ruhegehälter von Beamtinnen und Beamten richtet sich nach der ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Die Ruhegehälter erhöhen sich mit jedem Dienstjahr um gut 1,79% auf mindestens 35% der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Beamtinnen und Beamte mit mindestens 40 Dienstjahren können den Höchstsatz von 71,75% erhalten. Eine gesonderte betriebliche Altersvorsorge für Beamtinnen und Beamte, wie die VBL, besteht daneben nicht.

Pensionsansprüche sollen traditionell dem sogenannten Alimentationsprinzip entsprechen. Dieses garantiert Beamtinnen und Beamten lebenslang einen ihrem Amt angemessenen Lebensunterhalt. Dadurch soll ihre rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gewahrt werden (Färber et al. 2011, S. 69 ff.). Zur Überprüfung der amtsangemessenen Alimentation werden Indikatoren wie die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst, die Entwicklung des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex herangezogen. Darüber hinaus ist ein Abstandsgebot zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen sowie ein Mindestabstand zur Grundsicherung einzuhalten (Färber 2018). Neben den Pensionen umfassen die Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte auch die Hinterbliebenenversorgung und Beihilfeleistungen für Krankheit, Pflege und Unfallfürsorge.

Trotz der bestehenden Unterschiede folgt die Gesetzgebung seit der Rentenreform von 1989 dem Grundsatz, dass Reformen der GRV wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung zu übertragen sind. So

Abb. 1

## Altersverteilung von Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängenden



<sup>a</sup> Stichtag für Beamtinnen und Beamte 30. Juni 2021; für Versorgungsempfängende 1. Januar 2022.

<sup>b</sup> Beamtinnen und Beamte umfassen auch Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und -soldaten. Weiterhin sind auch beurlaubte Bedienstete berücksichtigt, wohingegen Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und Bedienstete mit Zeitvertrag keine Berücksichtigung finden.

<sup>c</sup> Versorgungsempfängende umfassen Beziehende von Ruhegehältern und Hinterbliebenenversorgung.

Quelle: Statistisches Bundesamt; Berechnungen der Autor\*innen (Modell SIM.21).

© ifo Institut

sollen mögliche entlastende Effekte der Reformen für die Rentenfinanzen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften übertragen werden (Deutscher Bundestag 2001, S. 30). Ob dieser Grundsatz tatsächlich eingehalten wird, ist allerdings nicht leicht zu beurteilen. Insbesondere fehlt dazu eine Datengrundlage (Janda et al. 2016, S. 131). So könnte die von 2002 bis 2012 vorgenommene Senkung des Ruhegehaltshöchstsatzes von 75% auf 71,75% als wirkungsgleiche Übertragung der Senkung des Sicherungsniveaus der GRV-Renten angesehen werden, die durch eine zunächst nur temporär vorgesehene Änderung der Rentenanpassungsformel im Rahmen der Rentenreform von 2001 vorgenommen wurde. Für die Neufassung dieser Formel (mit Einfügung eines »Nachhaltigkeitsfaktors«) und ihre fortgesetzte Anwendung auf Basis der Rentenreform von 2004 findet sich im Recht der Beamtenversorgung dagegen keine entsprechende Neuregelung.

Ein Beispiel dafür, dass selbst leicht überprüfbare, wirkungsgleiche Übertragungen von Rentenreformen fallweise verschleppt werden, bietet die Anhebung der Regelaltersgrenze der GRV von 65 auf 67 Jahre in der Zeit von 2012 bis 2031. Zwar haben der Bund und zahlreiche Länder für ihre Beamtinnen und Beamten rechtzeitig gleichartige Regeln mit gleichem zeitlichem Verlauf der Anpassung geschaffen. Mehrere Bundesländer haben die Umsetzung jedoch erst verspätet eingeleitet, so dass sich die Heraufsetzung verzögert. In Berlin wurde sie bis heute nicht vorgenommen.

Wie erläutert, werden von den Dienstherren während der aktiven Dienstzeit von Beamtinnen und Beamten weder Rentenbeiträge entrichtet noch besteht eine Verpflichtung zur Rücklagenbildung. Im Vergleich zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im öffentlichen Dienst fallen deshalb zunächst niedrigere laufende Personalkosten an. Die Lasten der Altersver-

sorgung können bei Beamtinnen und Beamten leichter in die Zukunft verschoben und auf zukünftige Generationen überwältigt werden. Dies stellt einen Fehlanreiz für die Verbeamtungspolitik dar.

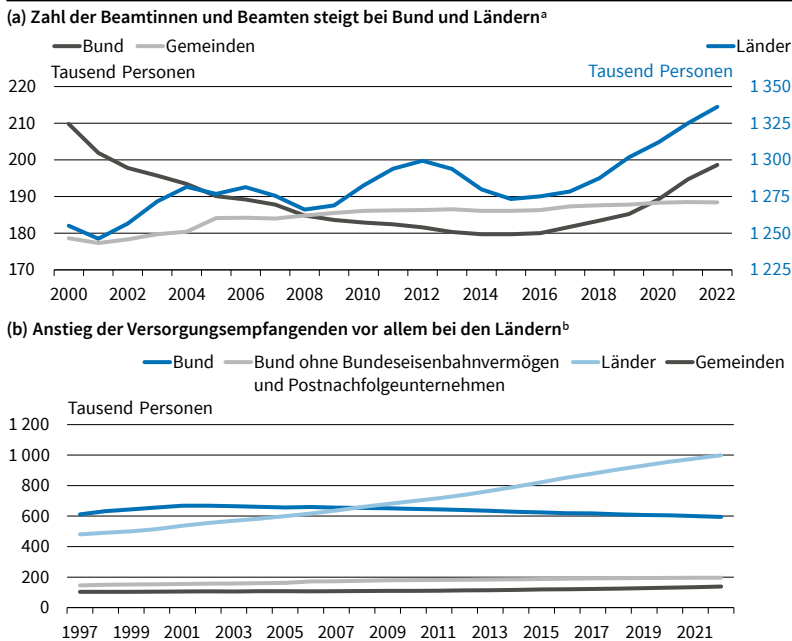
#### ENTWICKLUNG DER VERSORGUNGS-AUSGABEN BEI DEN GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

Die Altersstruktur aktiver und ehemaliger Beamtinnen und Beamten stellt die Beamtenversorgung vor ähnliche Herausforderungen wie die GRV. Der Anstieg der ferneren Lebenserwartung führt zu steigenden Versorgungslasten. Besonders stark besetzte Beamtinnen- und Beamtenjahrgänge sind in den vergangenen zehn Jahren in den Ruhestand getreten oder stehen kurz davor. Im Jahr 2029 dürfte die Anzahl der Versorgungsempfängenden ihren vorläufigen Höhepunkt erreichen. Der finanzielle Spielraum der öffentlichen Haushalte wird dadurch für viele Jahrzehnte eingeengt (vgl. Abb. 1a). Die Langfristprojektionen des Sachverständigenrats zeigen, dass die Anzahl der Beamtinnen und Beamten und der Versorgungsempfängenden im Jahr 2080 jeweils 1,7 Mio. betragen dürfte (vgl. Abb. 1b) (SVR 2023, Ziffer 379).

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts bezogen im Jahr 2022 1,8 Mio. Personen Versorgungsleistungen. Diese setzen sich aus ehemaligen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Soldatinnen und Soldaten und deren Hinterbliebenen zusammen. Die hohe Zahl an Versorgungsempfängenden ist vor allem auf den Anstieg der Landesbeamtinnen und -beamten bei den Lehrkräften und der Polizei in den 1960er und 1970er Jahren zurückzuführen. Auf Bundesebene wirken der Verbeamtungsstopp infolge der Privatisierungen von Bahn und Post Mitte der 1990er Jahre sowie die zurückhaltende Einstellungspolitik im darauffolgenden Jahrzehnt deutlich

Abb. 2

**Entwicklung der Anzahl an Versorgungsempfängenden und Beamtinnen und Beamten nach Gebietskörperschaft**



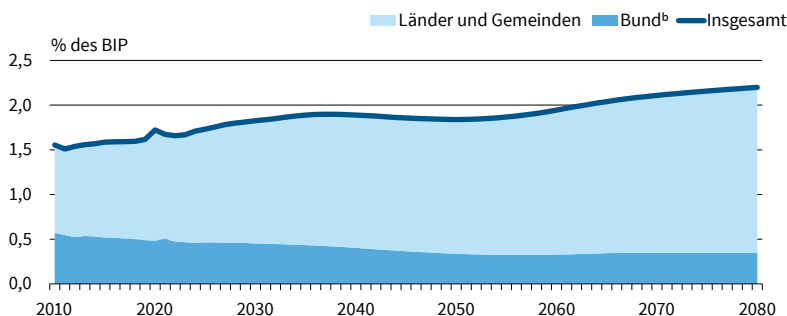
<sup>a</sup> Stand: 30. Juni des jeweiligen Jahres. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter. Ohne Soldatinnen und Soldaten. Ohne Beamtinnen und Beamte in der Sozialversicherung.  
<sup>b</sup> Stand: 1. Januar des jeweiligen Jahres.  
 Quelle: Statistisches Bundesamt.

© ifo Institut

entlastend. Folglich stieg die Anzahl an Versorgungsempfängenden bei den Ländern zwischen 2012 bis 2018 deutlich an, während sie auf Bundesebene seit Anfang der 2000er Jahre stetig sinkt. Ehemalige Bahn- und Postbeamtinnen und -beamte stellen den Großteil der Versorgungsempfängenden des Bundes dar. Auf kommunaler Ebene nimmt die Anzahl der Versorgungsempfängenden leicht zu (vgl. Abb. 2b). Seit dem Jahr 2015 ist die Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten bei Bund und Ländern wieder stärker angestiegen, während sie bei den Gemeinden in etwa konstant blieb (vgl. Abb. 2a). Die jüngste Verbeamtungswelle wird dazu führen, dass die Versorgungslasten auch in der ferneren Zukunft hoch bleiben werden. Sie müssen von einer abnehmenden Anzahl an Erwerbstätigen getragen werden.

Abb. 3

**Entwicklung der Ausgaben<sup>a</sup> für die Beamtenversorgung nach Gebietskörperschaft**  
 Steigende finanzielle Belastung trifft Länder und Gemeinden



<sup>a</sup> Ausgaben umfassen Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung.  
<sup>b</sup> Inkl. Bundeseisenbahnvermögen und Postnachfolgeunternehmen.  
 Quelle: Statistisches Bundesamt; Berechnungen der Autor\*innen (Modell SIM.21).

© ifo Institut

Vor diesem Hintergrund hat der Sachverständigenrat die zukünftige Entwicklung der Ausgaben für die Beamtenversorgung bis zum Jahr 2080 simuliert. Dazu wird im Basisszenario der aktuelle Bestand an Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängenden fortgeschrieben. Die zukünftige Entwicklung wird maßgeblich durch die Anzahl an Verbeamtungen bestimmt, weshalb die Wiederbesetzungsquote der Stellen von Beamtinnen und Beamten, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden, eine zentrale Annahme darstellt. Diese wurde mit 100% so angesetzt, dass die Zahl der verbeamteten Personen im Zeitverlauf konstant bleibt (Werdning et al. 2024). Der Anteil der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (BIP) steigt im Simulationszeitraum von 1,7% im Jahr 2023 auf 2,2% im Jahr 2080 an (vgl. Abb. 3). Die finanzielle Belastung der öffentlichen Haushalte wird somit zukünftig zunehmen. Die Belastung des Bundes wird durch die abnehmende Zahl an ehemaligen Bahn- und Postbeamtinnen und -beamten von derzeit 0,5% auf 0,3% des BIP abnehmen. Der Anteil der Länder und Gemeinden wird hingegen stärker ansteigen als die Gesamtausgaben, von derzeit 1,2% auf rund 1,9% des BIP im Jahr 2080. Angesichts dieser Entwicklung und weiterer finanzpolitischer Herausforderungen erscheint eine Reform der Beamtenversorgung als notwendig.

**ENTWICKLUNG DER VERSORGUNGRÜCKLAGEN**

Seit 1998 besteht beim Bund eine Verpflichtung zur Bildung von Versorgungsrücklagen (Bundesbesoldungsgesetz, BBesG), um die zukünftige Finanzierung der Versorgungsausgaben sicherzustellen. Das Versorgungsrecht für Beamtinnen und Beamte der Länder und Gemeinden ist seit 2006 Sache der Länder. Sie sind damit nicht mehr zur Bildung von Versorgungsrücklagen verpflichtet. Einige Länder tätigten daraufhin vorzeitige Entnahmen aus der Versorgungsrücklage (Niedersachsen) oder lösten ihren Versorgungsfonds auf (Rheinland-Pfalz). Erst im März dieses Jahres wurde bekannt, dass auch Schleswig-Holstein die Auflösung des Versorgungsfonds zur Haushaltsanierung plant (DBB Beamtenbund und Tarifunion Schleswig-Holstein 2024). Lediglich Sachsen hat seinen Versorgungsfonds im Jahr 2013 in der Landesverfassung verankert. Dies bietet den umfassendsten Schutz vor einer Zweckentfremdung und gewährleistet eine vollständige Kapitaldeckung der Versorgungsansprüche für alle ab 1997 neu eingestellten Beamtinnen und Beamten (vgl. Abb. 4).

Im Jahr 2020 umfassten die Versorgungsrücklagen und -fonds der Länder insgesamt 52 Mrd. Euro und die des Bundes 25 Mrd. Euro. Die jährlichen Versorgungsaufwendungen belaufen sich jeweils auf 42,7 und 17,1 Mrd. Euro (SVR 2023, Ziffer 384). Dies verdeutlicht, dass die bis heute geschaffenen Rücklagen für die Beamtenversorgung angesichts der bevorstehenden Entwicklung der Versorgungsausgaben unzureichend sind.



**ÖSTERREICH ALS VORBILD FÜR EINE REFORM DER BEAMTENVERSORGUNG?**

Seit Ende der 1990er Jahre wurde die Beamtenversorgung in Österreich im Zuge verschiedener Reformen umfassend angepasst. Zielsetzung war, die Flexibilität und Mobilität im Arbeitsmarkt zu erhöhen sowie mehr Transparenz und Effizienz in der Verwaltung zu schaffen (Kucsko-Stadlmayer 2010). Laut Bericht des Rechnungshofs Österreich liegt das Einsparungspotenzial durch die Reformen des Alterssicherungssystems für den Zeitraum 2010 bis 2049 bei insgesamt 714 Mrd. Euro (Rechnungshof Österreich 2009).

Im Jahr 1997 wurden zunächst die „Politikerpensionen“ mit langen Übergangsfristen abgeschafft, so dass Politiker Teil des regulären Pensionssystems, dem österreichischen Pendant zur gesetzlichen Rentenversicherung, wurden. Seit dem sogenannten »Pragmatisierungsstopp« im Jahr 2003 wird zudem deutlich restriktiver verbeamtet als in Deutschland. Nach dieser Reform wird unterschieden zwischen Vertragsbediensteten, dazu gehören der Verwaltungsdienst, Lehrkräfte und die Schulaufsicht sowie der Krankenpflagedienst, auf der einen Seite und Beamtinnen und Beamten auf der anderen Seite, wozu die Bereiche öffentliche Sicherheit und Ordnung (inklusive Polizei), Rechtsschutz (Judikative) und Verteidigung (Militär) gehören (BMKÖS 2022). Seither ist der Anteil der Beamtinnen und Beamten an der erwerbstätigen Bevölkerung in Österreich deutlich gesunken und liegt nun unterhalb des Anteils in Deutschland (SVR 2023, Kasten 24). Im Jahr 2021 lag der Anteil des Versorgungsaufwands am BIP in Österreich mit 2,55% im Vergleich zu Deutschland (1,69%) noch höher. Zukünftig dürften die Reformen jedoch zu erheblichen Einsparungen führen (BMKÖS 2022).

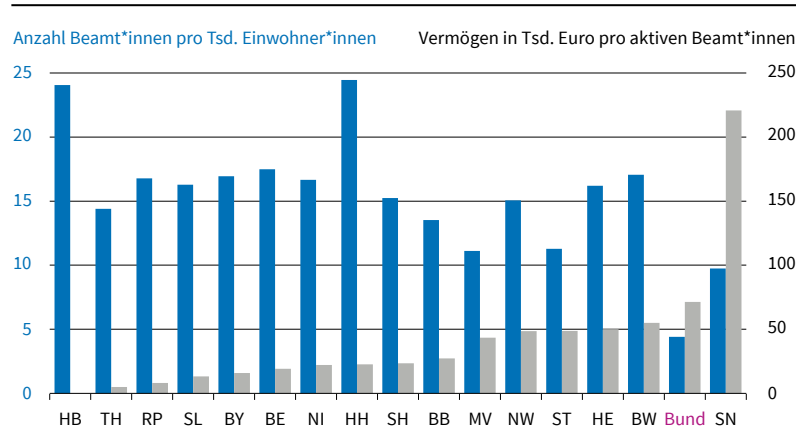
Mit dem Allgemeinen Pensionsgesetz (AGP) wurde die Beamtenversorgung im Jahr 2005 in das einheitliche Rentensystem für Erwerbstätige überführt. Ziel der Reform war es, bis zum Jahr 2030 insgesamt 563 Mio. Euro jährlich durch geringere Pensionszahlungen an Beamtinnen und Beamte einzusparen (Parlament Österreich 2004). Trotz der Harmonisierung der Altersversorgungssysteme zahlen Beamtinnen und Beamte allerdings in eine getrennte Kasse ein (Blank et al. 2016). Die Ruhe- und Versorgungsgenüsse, das österreichische Pendant zu Pensionen und Hinterbliebenenversorgung, werden vom Pensionservice der Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) ausgezahlt (BMKÖS 2023).

Für bereits bestehende Beamtenverhältnisse sieht die Reform großzügige Übergangsregelungen vor. Der Rentenbeitragssatz beträgt in Österreich seit 1988 insgesamt 22,8%, bestehend aus Beiträgen in Höhe von 12,55% für Arbeitgebende und 10,25% für Arbeitnehmende (Blank et al. 2016). Für die Bestimmung der Ruhegenüsse der Beamtinnen und Beamten gelten nach der Reform je nach Geburts- und Verbeamtungsdatum verschiedene Regelungen.

Grundsätzlich können drei Gruppen unterschieden werden (vgl. Abb. 5). Die erste Gruppe besteht aus den Beamtinnen und Beamten, die vor dem 1. Januar 1955 geboren wurden. Diese fallen vollständig unter das alte Pensionsgesetz (Buslei et al. 2023) und erhalten unter dieser Regelung eine verminderte Lohnfortzahlung von 80% des Letztbezugs (Gehalt plus ruhegenussfähige Zulagen) (Pensionsgesetz 1965). Die zweite Gruppe umfasst Beamtinnen und Beamte, die zwischen 1955 und 1975 geboren wurden und im Jahr 2005 verbeamtet waren. Diese Gruppe hatte bereits Anwartschaften unter der alten Regelung erworben. Für sie findet eine Parallelrechnung nach altem und neuem Recht statt. Bei der Berechnung des Pensionsniveaus wird sichergestellt, dass diese Gruppe einen maximal 10% geringeren Ruhegenuss erhält als unter der alten Regelung. Seit 2003 leistet diese Gruppe Pensionsbeiträge zwischen 10,25% und 12,4% ihrer Bemessungsgrundlage, die aus dem Gehalt und den als ruhegenussfähig erklärten Zulagen besteht, die in die BVAEB fließen (BMKÖS 2023). Die Dienstgeber entrichten Beiträge von 12,55% (Blank et al. 2016). Die dritte Gruppe enthält alle Beamtinnen und Beamten mit Geburtsdatum ab dem 1. Januar 1976. Sie fallen vollständig unter die neue Gesetzgebung des APG (Buslei et al. 2023). Diese Gruppe leistet ebenso wie der Dienstgeber einen Beitrag von 12,55% in die BVAEB. Darüber hinaus müssen mit wenigen Ausnahmen alle Pensionärinnen und Pensionäre einen Pensionsversicherungsbeitrag leisten (BMKÖS 2023). Die Höhe des Beitrags ist vom Zeitpunkt des Pensionsantritts abhängig und beträgt zwischen 1,13% und 3,3% des Bruttoreuhebezugs (BMKÖS 2023). Lediglich Beamtinnen und Beamte, die nach dem 1. Dezember 1959 geboren sind und ab 2020 in Pension gehen, sind von diesem Pensionsversicherungsbeitrag freigestellt (BMKÖS 2023).

Abb.4

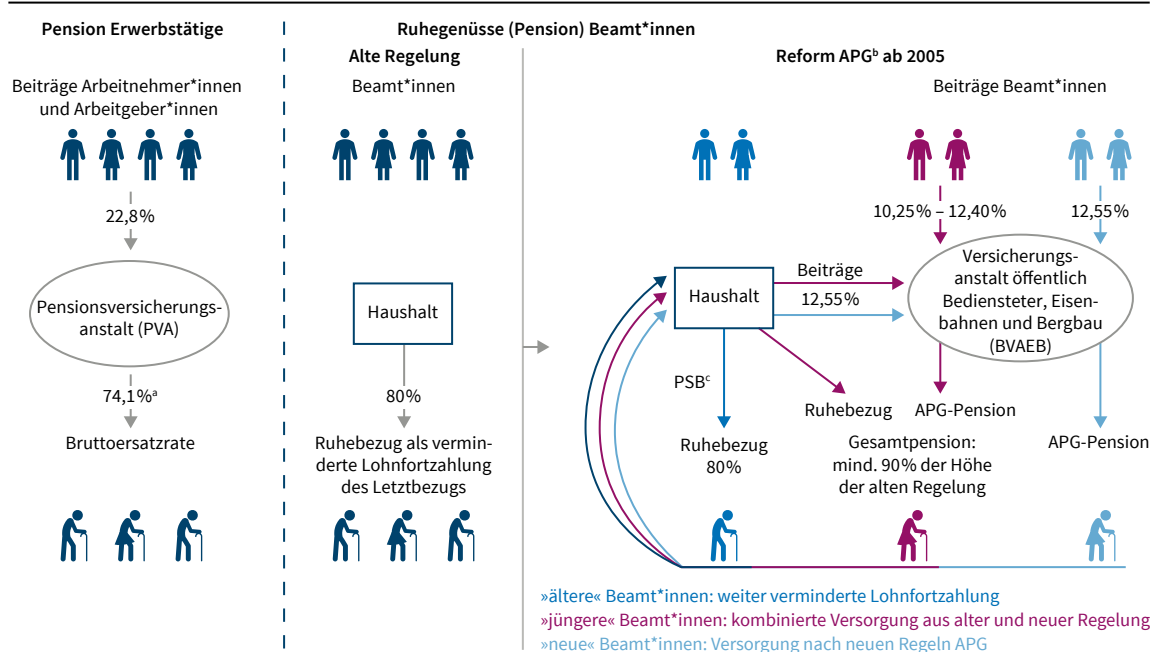
**Beamtenintensität und Vermögen der Versorgungsrücklagen und -fonds in Deutschland<sup>a</sup>**



<sup>a</sup> HB-Bremen (2021), TH-Thüringen (2022), RP-Rheinland-Pfalz (2022), SL-Saarland (2020), BY-Bayern (2021), BE-Berlin (2021), NI-Niedersachsen (2022), HH-Hamburg (2022), SH-Schleswig-Holstein (2020), BB-Brandenburg (2021), MV-Mecklenburg-Vorpommern (2022), NW-Nordrhein-Westfalen (2021), ST-Sachsen-Anhalt (2020), HE-Hessen (2020), BW-Baden-Württemberg (2020), Bund (2022), SN-Sachsen (2021). Die Jahresangabe in Klammern gibt das Bezugsjahr der Daten an. Ohne Gemeinden und Sozialversicherungen. Quelle: BMF (2023); dpn (2021); Ebner Stolz (2023); Finanzpläne bzw. Berichte der einzelnen Bundesländer; Statistisches Bundesamt; Berechnungen der Autor\*innen.

Abb.5

Reform der Beamtenversorgung in Österreich



<sup>a</sup> Bruttoersatzrate misst das Verhältnis der durchschnittlichen Bruttorente zum durchschnittlichen Bruttoverdienst vor Renteneintritt. <sup>b</sup> Allgemeines Pensionsgesetz (2005). <sup>c</sup> PSB-Pensionssicherungsbeitrag. Beitrag zwischen 1,13 und 3,30%. Er sinkt im Laufe der Zeit mit Eintrittsjahr in den Ruhestand. Quelle: Blank et al. (2016); BMKÖS Österreich (2022); OECD (2022); Darstellung der Autor\*innen. © ifo Institut

WEGE ZUR EINGLIEDERUNG DER BEAMTENVERSORGUNG IN DIE GRV

Die im Kontext von Reformdiskussionen für die GRV immer wieder geforderte Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten in das gesetzliche Rentensystem kann auf unterschiedlichen Wegen erfolgen. Nicht alle sind aber rechtlich umsetzbar und ökonomisch sinnvoll. Eine Integration in die GRV würde es nötig machen, die Doppelfunktion der Ruhegehaltszahlungen zu entflechten und neben der gesetzlichen Rente eine betriebliche Altersversorgung für Beamtinnen und Beamte zu etablieren. Inwieweit bei dieser Zusatzversorgung bisherige beamtenrechtliche Maßstäbe wie das Alimentationsprinzip zu berücksichtigen sind, wäre zu prüfen. In jedem Fall würde eine solche Entflechtung die Transparenz über die eingegangenen Versorgungsverpflichtungen erhöhen und die gesetzlich angestrebte Wirkungsgleichheit von Reformen der GRV für die Beamtenversorgung unmittelbar herstellen. Dies könnte die politische Steuerbarkeit des gesamten Alterssicherungssystems erheblich verbessern.

Eine vollständige Integration sowohl aller aktiven Beamtinnen und Beamten (im Jahr 2022: 1,9 Mio. Personen) als auch aller Versorgungsempfängenden (im Jahr 2022: 1,8 Mio. Personen), wie sie im Zuge der Beamtenreformen in Österreich vollzogen wurde, würde für die GRV zwar zusätzliche Beitragseinnahmen generieren. Gleichzeitig müssten aber auch für die Versorgungsempfängenden Rentenzahlungen geleistet werden. Dies wäre nicht nur wegen des zahlenmäßigen Verhältnisses von Versorgungsempfängenden, die unmittelbar Rentenansprüche hätten, zu ak-

tiven Beamtinnen und Beamten, für die neue Beiträge entrichtet werden müssten, für die GRV ungünstig. Auch die durchschnittlich höheren Rentenansprüche und die höhere Lebenserwartung von Beamtinnen und Beamten würden das Rentensystem belasten. Hinzu kommt, dass auch aus rechtlicher Sicht eine Entflechtung der Versorgungsleistungen von bereits pensionierten Beamtinnen und Beamten nur schwer umzusetzen sein dürfte.

Eine weitere denkbare und aus rechtlicher Sicht weniger problematische Möglichkeit wäre es, den bisher verbeamteten Personen eine Art Bestandsschutz zu gewähren und lediglich neue Beamtinnen und Beamte in die GRV einzubeziehen. Die Summe der gezahlten Beiträge an die GRV würde dadurch unmittelbar ansteigen, ohne dass zusätzliche Renten ausbezahlt werden müssten. Dies hätte einen positiven Effekt auf Beitragssatz und Sicherungsniveau in der GRV, der nach Berechnungen des Sachverständigenrats jedoch nur gering ausfällt und sich langfristig umkehrt, sobald die neuen Beamtinnen und Beamten ebenfalls Ansprüche auf Erwerbsminderungs- und Altersrenten geltend machen (SVR 2023, Ziffer 395). Zusätzlich würde eine solche Reform die öffentlichen Haushalte doppelt belasten (vgl. Abb. 6a). Denn zum einen müssten die bestehenden Pensionsverpflichtungen für sehr lange Zeit unverändert weiter erfüllt werden. Zum anderen müssten für alle neu verbeamteten Personen zusätzlich die Beiträge zur GRV entrichtet und bei deren Renteneintritt die betriebliche Zusatzversorgung finanziert werden. Letztlich wäre dies gleichbedeutend mit einem Zuschuss zur Rentenkasse aus den Haushalten von Bund, Ländern und

Gemeinden, der unmittelbar wieder verausgabt wird. Die Zusatzbelastung der öffentlichen Haushalte gegenüber dem Basisszenario unter Fortschreibung des geltenden Renten- und Beamtenversorgungsrechts würde bei einer solchen Reform zeitweise eine Größenordnung von 0,5 Prozentpunkten des BIP erreichen.

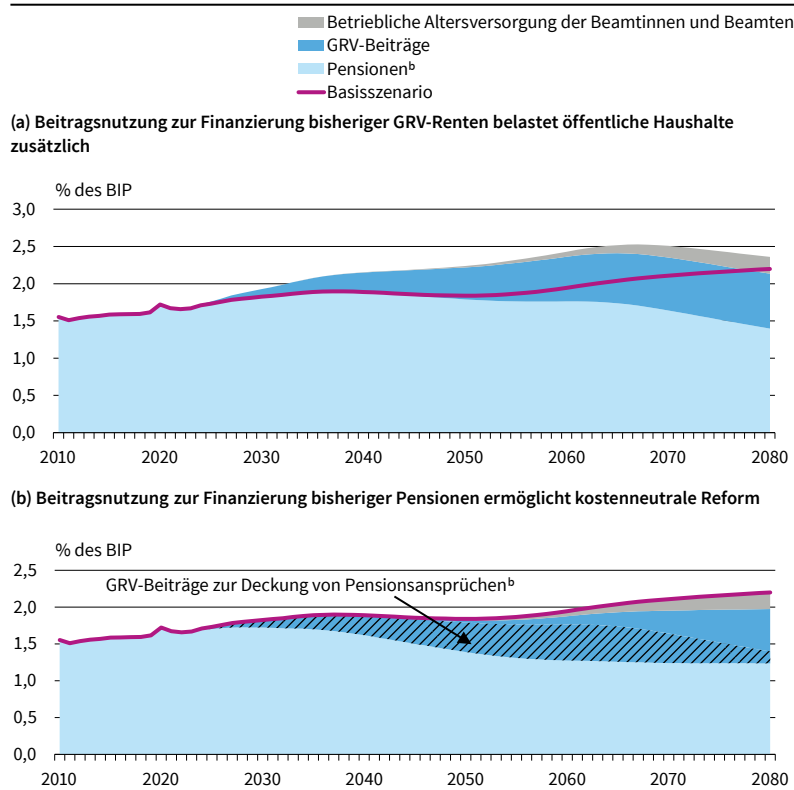
Die beiden bis hierhin diskutierten Integrationsmöglichkeiten sind entweder rechtlich oder angesichts der Haushaltslage ökonomisch kaum umsetzbar und stellen daher keine realistischen und sinnvollen Optionen für eine Reform der Beamtenversorgung dar. Dennoch sollte auf die absehbaren Finanzierungsprobleme der Beamtenversorgung reagiert und Reformen zur Herstellung von Transparenz und Wirkungsgleichheit genutzt werden.

Eine Reform der Beamtenversorgung sollte zum Ziel haben, weder die GRV noch die öffentlichen Haushalte zusätzlich zu belasten. Einen Vorschlag für eine solche, für alle beteiligten öffentlichen Haushalte kostenneutrale Reform hat der Sachverständigenrat in seinem jüngsten Jahresgutachten dargestellt. Diese orientiert sich am Vorbild Österreichs – und auch an der Einbeziehung der DDR-Bürgerinnen und Bürger in die GRV, bei der ebenfalls nicht zunächst nur neue Beitragszahlende in die GRV integriert wurden (SVR 2023, Ziffer 397). So könnten ab dem Jahr 2024 alle neu verbeamteten Personen in die GRV einbezogen und die gezahlten Beiträge in einer separaten Beitragskasse gesammelt werden. Die gezahlten Beiträge würden bis auf Weiteres für die Finanzierung der bestehenden Versorgungsverpflichtungen genutzt, also unmittelbar an die bestehenden Versorgungsempfänger ausgeschüttet (vgl. Abb. 6b). Wie den anderen Beschäftigten im öffentlichen Dienst wird neuen Beamtinnen und Beamten bei Eintritt in den Ruhestand eine betriebliche Zusatzversorgung gewährt. Für die Berechnungen wird hier vereinfachend unterstellt, dass die Reform so ausgestaltet ist, dass die Summe der Ansprüche aus den beiden Systemen den Versorgungsansprüchen nach geltendem Recht entsprechen. Die Nettozüge der neuen Beamtinnen und Beamten bleiben ebenfalls unverändert, d. h. es wird angenommen, dass die jeweiligen Dienstherrn sowohl den Anteil der Arbeitgebenden als auch der Arbeitnehmenden der GRV-Beiträge übernehmen. Personen, die bis zum Jahr 2023 verbeamtet wurden, wären von dieser Reform nicht betroffen.

Durch die Einführung einer separaten Beitragskasse bliebe die Finanzierungssituation der GRV von dieser Reform unberührt. Auch die Situation der öffentlichen Haushalte würde sich zunächst nicht ändern, solange die gewährte Zusatzversorgung die Differenz zwischen den GRV-Renten und den Versorgungsansprüchen nach geltendem Recht vollständig ausgleicht. Mittel- bis langfristig stellt die Höhe dieser Zusatzversorgung eine Stellschraube dar, um die Finanzierbarkeit der Beamtenversorgung zu verbessern. Zusätzlich gilt es dabei aber auch zu beachten, dass das Beamtentum im Arbeitsmarkt gemäß dem

Abb.6

Entwicklung der Ausgaben für die Beamtenversorgung unter zwei Reformszenarien<sup>a</sup>



<sup>a</sup> Simulationen stellen Pensionshöhe nach geltendem Recht sicher. Die Ausgaben für die betriebliche Altersversorgung sind so gewählt, dass diese Pensionshöhe bei gegebener Entwicklung des Sicherungsniveaus in der GRV erreicht wird. Die GRV-Beitragsätze entsprechen dem Referenzszenario für die Entwicklung der Rentenfinanzen im Jahresgutachten 2023 des Sachverständigenrates und werden vollständig vom jeweiligen Dienstherrn getragen.

<sup>b</sup> Inklusiv Hinterbliebenenversorgung.

Quelle: Statistisches Bundesamt; Berechnungen der Autor\*innen (Modell SIM.21).

© ifo Institut

Prinzip der Bestenauslese konkurrenzfähig bleibt und das Gesamtpaket aus Besoldung und Versorgung für die Ausführung hoheitlicher Aufgaben hinreichend anreizkompatibel ist.

**REFORM DER VERBEAMTUNGSPOLITIK IN DEUTSCHLAND**

Eine weitere Stellschraube, um die zukünftige finanzielle Belastung der öffentlichen Haushalte mit Versorgungslasten zu begrenzen, ist die Anzahl der zukünftigen Verbeamtungen. Gemäß Artikel 33 Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) sind Personen, die hoheitliche Befugnisse ausüben, verpflichtend zu verbeamten. Ausgeschlossen ist andererseits jedoch nicht, dass auch Personen, die keine hoheitlichen Aufgaben erfüllen, verbeamtet werden. Welche Aufgaben durch die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als Mindesteinsatzbereich für Beamtinnen und Beamte festgelegt sind, ist in der Rechtsprechung umstritten. Es hängt von der Auslegung des sogenannten Funktionsvorbehalts ab, der eng oder weit gefasst werden kann (Brosius-Gersdorf 2015; Bickenbach 2021). Um die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse handelt es sich nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts jedenfalls, wenn Befugnisse zum Grundrechtseingriff im engeren Sinne ausgeübt werden, die öffentliche

Gewalt also durch Befehl oder Zwang unmittelbar beschränkend auf grundrechtlich geschützte Freiheiten einwirkt (BVerfG 2012).

Bei einer engen Auslegung des Funktionsvorbehalts in Anlehnung an Brosius-Gersdorf (2015) werden lediglich Aufgabenbereiche der öffentlichen Sicherheit, Justiz, Verteidigung und Finanzverwaltung als hoheitlich angesehen. Fast 81 % der Bundesbeamtinnen und -beamten sind in diesen Aufgabenbereichen tätig. In den Ländern beträgt dieser Anteil dagegen nur rund 38 %, bei den Gemeinden nur rund 28 % der Beamtinnen und Beamten (SVR 2023, Ziffer 382). Neben diesen hoheitlichen Tätigkeiten übernehmen Beamtinnen und Beamte derzeit auch nicht-hoheitliche Aufgaben, beispielsweise in den Bereichen Bildung, Soziale Sicherung und Wohnungswesen. So nehmen Lehrerinnen und Lehrer beispielsweise in der Regel nicht schwerpunktmäßig hoheitlich geprägte Aufgaben wahr. Daher bedürfen sie keiner besonderen Absicherung durch den Beamtenstatus und können auch als Angestellte eingestellt werden.

Durch eine Neuausrichtung der gegenwärtigen Verbeamtungspolitik in Deutschland ließe sich eine Senkung der zukünftigen Ausgaben für Versorgungsleistungen erreichen (SVR 2023, Ziffer 399). Hierbei könnte das Beamtentum, ähnlich wie in Österreich, auf Bereiche wie öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verteidigung sowie Justiz begrenzt werden. Nahezu die Hälfte der verbeamteten Personen erfüllt in Deutschland nach dieser Abgrenzung keine hoheitlichen Aufgaben. Zukünftige Anstellungen von Personen in diesen Aufgabenbereichen als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte würden die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden kurz- bis mittelfristig zwar durch erhöhte Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur betrieblichen Altersversorgung im VBL stärker belasten. Langfristig würden sich die Versorgungsaufwendungen jedoch reduzieren und die öffentlichen Haushalte entlastet. Die Verringerung der Zahl der Verbeamtungen stellt somit einen wichtigen Ansatzpunkt dar, um den absehbaren Finanzierungsproblemen bei den Pensionen zu begegnen. Auch eine Ausweitung der Rücklagenbildung für weiterhin verbeamtete Personen, nach dem Vorbild Sachsen, könnte hierfür die richtigen Anreize setzen.

Eine solche Reform müsste zwischen Bund und Ländern sowie mit den Gemeinden abgestimmt und für alle verbindlich beschlossen werden, damit der föderale Wettbewerb nicht zu abweichendem Verhalten führt, wie dies in der Vergangenheit etwa bei den Verbeamtungen von Lehrerinnen und Lehrern zu beobachten war (Gehrke und Bruno-Latocha 2013). Zudem ist der Wettbewerb mit der Privatwirtschaft um qualifizierte Nachwuchs- und Fachkräfte im Auge zu behalten (Bull 2008).

## FAZIT

Von der häufig geforderten Integration von Beamtinnen und Beamten in die GRV versprechen sich viele eine einfache Lösung für die Finanzierungsprobleme der GRV. Bei genauerer Betrachtung kann sie dazu aber nicht nachhaltig beitragen. Eine vollständige Eingliederung würde die finanzielle Situation der GRV aufgrund der längeren Lebenserwartung von Beamtinnen und Beamten langfristig sogar verschlechtern. Zudem würden die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden in der Übergangsphase zusätzlich belastet. Trotzdem engen die Pensionsverpflichtungen den finanziellen Spielraum der öffentlichen Haushalte unter dem geltenden Recht zunehmend ein. Die vorhandenen Rücklagen für die Pensionsaufwendungen sind unzureichend. Korrekturfaktoren wie einen Nachhaltigkeitsfaktor zur Berücksichtigung demografischer Entwicklungen kennt das System der Beamtenversorgung nicht. Die Lasten der Pensionsverpflichtungen werden derzeit auf die zukünftigen Generationen abgewälzt. Daher besteht für die Beamtenversorgung, ebenso wie für die GRV, dringender Reformbedarf.

Rechtlich sind die Möglichkeiten für Reformen der Beamtenversorgung in Deutschland stark eingeschränkt, insbesondere sofern sie bestehende Beamtenverhältnisse betreffen. Eine so umfassende Reform der Beamtenversorgung, wie sie in Österreich ab Ende der 1990er Jahre durchgeführt wurde, wäre in Deutschland wahrscheinlich nicht umsetzbar. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zeigt jedoch einen Weg auf, wie neue Beamtinnen und Beamte mit einer separaten Beitragskasse kostenneutral in die GRV integriert werden könnten. Dies würde für sich betrachtet weder die finanzielle Situation der GRV noch die der öffentlichen Haushalte verbessern. Allerdings wäre zukünftig die Wirkungsgleichheit von Reformen sichergestellt und die Beamtenversorgung würde wesentlich transparenter gestaltet. Eine finanzielle Entlastung der öffentlichen Haushalte könnte über die Anpassung der zusätzlich zu den GRV-Renten zu gewährenden betrieblichen Altersversorgung erzielt werden. Eine restriktivere Verbeamtungspolitik, wie sie in Österreich mit dem dortigen »Pragmatisierungsstopp« ab 2003 umgesetzt wurde, stellt eine weitere wichtige Stellschraube zur Dämpfung zukünftiger Versorgungslasten dar.

## REFERENZEN

- Baden-Württemberg Ministerium für Finanzen (2021), *Allgemeine Informationen zu Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds*.
- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und Heimat (2023), *Geschäftsbericht 2022 Bayerischer Pensionsfonds*.
- Berlin Senatsverwaltung für Finanzen (2024), »Vermögensbestand. Bestand der Versorgungsrücklage zum 31.12.2023«, verfügbar unter: <https://www.berlin.de/sen/finanzen/vermoegen/versorgungsruecklage/vermoegenbestand/artikel.659830.php>, aufgerufen am 26. März 2024.



- Bickenbach, C. (2021), »Art. 33 Randnotizen 104–113«, in: von Münch, I. und P. Kunig (Hrsg.), *Grundgesetz-Kommentar: GG, Bd. 1, 7. Neubearbeitete Auflage*, C.H. Beck, München.
- Blank, F., C. Logeay, E. Türk, J. Wöss und R. Zwiener (2016), *Alterssicherung in Deutschland und Österreich: Vom Nachbarn lernen?*, WSI Report 27, 1/2016, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf.
- BMF (2023), *Vermögensrechnung des Bundes 2022*, Bundesministerium der Finanzen, Berlin.
- BMI (2020), *Siebter Versorgungsbericht der Bundesregierung, Bericht für die 19. Legislaturperiode*, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Berlin.
- BMKÖS (2023), *Monitoring der Pensionen der Beamtinnen und Beamten im Bundesdienst 2023*, Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport, Wien.
- BMKÖS (2022), *Das Personal des Bundes 2022: Daten und Fakten*, Personalbericht, Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport, Wien.
- Brosius-Gersdorf, F. (2015), »Art. 33 Randnotizen 152–159«, in: Dreier, H. (Hrsg.), *Grundgesetz-Kommentar, Bd. 2, 3. Auflage*, Mohr Siebeck, Tübingen.
- Bull, H. P. (2008), »Politische Verantwortung für einen leistungsstarken öffentlichen Dienst«, *Verwaltung und Management* 5, 227–234.
- Buslei, H., J. Geyer, P. Haan und T. Url (2023), »Vorbild: Österreich? Welche Unterschiede bestehen in den Rentenleistungen im Vergleich zu Deutschland und wie lassen sie sich erklären?«, *FNA-Journal* 1/2023, Endbericht erstellt vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Forschungsnetzwerk Alterssicherung der Deutschen Rentenversicherung Bund, Berlin.
- BverfG (2012), *Urteil des Zweiten Senats vom 18. Januar 2012 – 2 BvR 133/10 –*, Rn. 1–183.
- DBB Beamtenbund und Tarifunion Schleswig-Holstein (2024), »dbb sh kritisiert »Beutezug bei Beamtinnen und Beamten«, verfügbar unter: <https://www.dbb-sh.de/aktuelles/news/dbb-sh-kritisiert-beutezug-bei-beamtinnen-und-beamten/>, aufgerufen am 18. März 2024.
- Deutsche Pensions- und Investmentnachrichten (dpn) (2021), »Pensionsfonds für Beamte in Sachsen-Anhalt«, verfügbar unter: <https://www.dpn-online.com/pensionsfonds/in-trippelschritten-zu-den-globalen-kapitalmaerkten-94972/>, aufgerufen am 26. März 2024.
- Deutscher Bundestag (2001), *Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001*, Drucksache 14/7064, Berlin, SPD und Bündnis 90/Die Grünen, 9. Oktober.
- Ebner Stolz (2023), *Sondervermögen »Altersversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg«, Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022*.
- Färber, G., M. Funke und S. Walther (2011), *Nachhaltige Finanzierung der Beamtenversorgung. Ökonomische Perspektiven und rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, Modernisierung des öffentlichen Sektors*, Sonderband 37, Edition Sigma, Berlin.
- Färber, G. (2018), »Ökonomische Aspekte einer verfassungskonformen Gestaltung von Besoldung und Versorgung«, *Zeitschrift für Beamtenrecht* 7-8, 228–238.
- Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (2023), »Pensionsfonds investieren klimaneutral und fair«, verfügbar unter: <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/uebersicht-rubrik-aktuelles-und-presse/pressemittellungen/pensionsfonds-investieren-klimaneutral>, aufgerufen am 26. März 2024.
- Freie Hansestadt Bremen der Senator für Finanzen (2023), *Doppischer Jahresabschluss, Haushaltsrechnung, Abschlussbericht Produktgruppenhaushalt des Landes Bremen 2022*.
- Gehrke, A. und G. Bruno-Latocha (2013), »Die Verwaltungspraxis der Bundesländer bei Lehrkräften«, *RdJB Recht der Jugend und des Bildungswesens* 61(3), 306–316.
- Hessisches Ministerium der Finanzen (2023), *Geschäftsbericht des Landes Hessen 2022*.
- Janda, C., U. Fachinger und H. Künemund (2016), *Reformen in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Beamtenversorgung in Deutschland seit 1990*, Beiträge zur Sozial- und Verteilungspolitik, Bd. 10, LIT Verlag, Münster.
- Kucsko-Stadlmayer, G. (2010), *Das Disziplinarrecht der Beamten*, Springer-Handbuch, 4. aktualisierte Auflage, Springer, Wien.
- Landesrechnungshof Brandenburg (2022), *Jahresbericht 2022*.
- Landesrechnungshof und Mecklenburg-Vorpommern (2022), *Jahresbericht 2022 Teil 1 – Landesfinanzbericht 2022*.
- Niedersächsische Staatskanzlei (2023), *Stabilitätsbericht 2023*.
- OECD (2022), *Pensions at a Glance 2022: OECD and G20 Indicators*, OECD Publishing, Organization for Economic Co-operation and Development, Paris.
- Parlament Österreich (2004), *Allgemeines Pensionsgesetz; Pensionsharmonisierungsgesetz* (653 der Beilagen XXII. GP – Regierungsvorlage – Materialien).
- Pensionsgesetz (1965), *Bundesgesetz vom 18. November 1965 über die Pensionsansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen* (Pensionsgesetz 1965 – PG. 1965), BGBl. Nr. 340/1965, 18. November, Wien.
- Rechnungshof Österreich (2009), *Bericht des Rechnungshofes: Reformen der Beamtenpensionssysteme des Bundes und der Länder*, Reihe Bund 2009/10, III-88 der Beilagen XXIV, Wien.
- Rechnungshof des Saarlandes (2022), *Jahresbericht 2021*.
- Rechnungshof Rheinland-Pfalz (2023), *Jahresbericht 2023*.
- Schleswig-Holstein Finanzministerium (2023), *Halbjahresbericht zum Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein*.
- Staatsministerium der Finanzen Freistaat Sachsen (2021), *Kleine Anfrage des Abgeordneten Andre Barth (AfD) Drs.-Nr. 7/5364 Thema: Bestand des Generationenfonds zum 31. Dezember 2020*.
- SVR (2023), *Wachstumsschwäche überwinden – in die Zukunft investieren, Jahresgutachten 2023/24*, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden.
- Thüringer Rechnungshof (2023), *Jahresbericht 2023*.
- VBL (2024a), »VBL Finanzierung in der VBLklassik«, verfügbar unter: <https://www.vbl.de/de/finanzierung>, aufgerufen am 18. März 2024.
- VBL (2024b), »VBL VBLklassik Versorgungspunkte«, verfügbar unter: <https://www.vbl.de/de/versorgungspunkte1>, aufgerufen am 18. März 2024.
- VBL (2024c), »VBL Wichtige allgemeine Informationen zu Ihrer VBLklassik«, verfügbar unter: <https://www.vbl.de/de/vblklassik1>, aufgerufen am 18. März 2024.
- VBL (2022), »VBL Daten, Fakten, Geschichte«, verfügbar unter: <https://www.vbl.de/de/daten-fakten-geschichte>, aufgerufen am 18. März 2024.
- Werding, M., B. Runschke und M. Schwarz (2024), »Alterungsschub und Rentenreform: Simulationen für GRV und Beamtenversorgung«, Arbeitspapier 01/2024, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden.